



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang Business Analytics der Fakultät für Mathematik und Wirtschafts-
wissenschaften der Universität Ulm
vom 15.07.2021**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBL. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBI. Nr. 46, S. 1204 ff), hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung vom 26.05.2021 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Business Analytics beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 15.07.2021 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen (§ 6 Rahmenordnung)
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)
- § 7 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 8 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)
- § 9 Anerkennung von Studienleistungen (§ 12 Rahmenordnung)
- § 10 Regelungen zum Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)
- § 11 Bewertung von Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)
- § 12 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

II. Masterprüfung

- § 13 Studieninhalte, Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen
- § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit
- § 15 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält Regelungen zum Prüfungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang Business Analytics. Der weiterbildende Masterstudiengang kann so organisiert werden, dass er in Teilzeit studiert werden kann, z. B. berufsbegleitend.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad (§ 2 Rahmenordnung)

- (1) Der Masterstudiengang Business Analytics ist ein weiterbildender Studiengang, der in Kombination von Präsenzphasen mit internetgestützten Selbstlernphasen (Blended-Learning-Konzept) angeboten wird. Er befähigt die Studienabsolventinnen und Studienabsolventen, Fragestellungen auf dem Gebiet des Business Analytics auf einem hohen universitären Niveau selbstständig zu verfolgen. Zu diesem Zweck verbindet er grundlegende wirtschaftswissenschaftliche, mathematische sowie Informatikkenntnisse und bietet individuelle Vertiefungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der Themen „Digitalisierung“ und Industrie 4.0“. Die Studierenden erwerben Kompetenzen und ein vertieftes Verständnis in zentralen Bereichen wie der Optimierung von Unternehmensprozessen, dem Business Development, Data Science, Statistik u.a..
- (2) An der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie der Universität Ulm wird der weiterbildende Masterstudiengang „Business Analytics“ mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt „M. Sc.“) angeboten.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Masterstudiengang Business Analytics beginnt im Winter- und Sommersemester.

§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte (§ 5 Rahmenordnung)

- (1) Der Masterstudiengang wird sowohl als Vollzeitstudium als auch als berufsbegleitendes Studium in Teilzeit angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt bei einem Vollzeitstudium drei Semester. Wird der Studiengang in Teilzeit studiert, verlängert sich die Regelstudienzeit auf sechs Semester.
- (3) Der Gesamtumfang der für die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte.

§ 5 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen (§ 6 Rahmenordnung)

- (1) Der Masterstudiengang besteht aus Online-Modulen, die den Studierenden auf einer Lernplattform über das Internet zur Verfügung gestellt werden, und aus Präsenzphasen.

- (2) Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehr-/Lernsettings vermittelt:
 - Vorlesungen und Online-Vorlesungen
 - Videos
 - Seminare und Übungen, die auch online stattfinden können (Webinare)
 - Skripte
 - Workshops
- (3) Prüfungsleistungen sind neben der Masterarbeit die folgenden Prüfungen: Schriftliche und mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Seminararbeiten. Prüfungsleistungen können auch Design-, Präsentations- und Implementierungsleistungen sowie Ausarbeitungen zu einem Thema (Seminararbeit, Hausarbeit, Praktikumsarbeit) sein.
- (4) Prüfungsleistungen können sowohl mündlich als auch schriftlich als auch ganz oder teilweise in elektronischer Form (online) abgenommen werden; den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.
- (5) Die Art der Prüfungsleistungen, ggf. auch die Art und der Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung im Modulhandbuch bekannt gegeben.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)

Nach Ankündigung können Pflicht- und Wahlmodule auch in Englisch abgehalten werden. Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

§ 7 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm existiert ein gemeinsamer Prüfungsausschuss.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich aus drei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern und hauptberuflich an der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften beschäftigten habilitierten Mitgliedern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer bzw. einem Studierenden aus einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich.

§ 8 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

- (1) Modulprüfungen können auch außerhalb der in § 13 Abs. 1 der Rahmenordnung empfohlenen Prüfungszeiträume angeboten werden.
- (2) Modulprüfungen werden mindestens zweimal pro Jahr angeboten.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann entsprechend § 6 Abs. 3 der Rahmenordnung von der Erbringung bestimmter Studienleistungen während der Durchführung der Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden.
- (4) Mündliche Prüfungen werden vom Prüfer in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Studierendem mindestens 30 Minuten und höchstens 50 Minuten. Termine für mündliche Prüfungen werden in der Regel

erstmalig in der dem Modul unmittelbar folgenden vorlesungsfreien Zeit und in den danach folgenden beiden Semestern wenigstens je einmal angeboten.

§ 9 Anerkennung von Studienleistungen außerhalb des Hochschulsystems (§ 12 Rahmenordnung)

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und -bewertung über alle anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb des Hochschulwesens entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Leistungspunkten. Die Anrechnung von Leistungspunkten erfolgt ohne eine Benotung.

§ 10 Regelungen zum Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens sechs Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung zu stellen. Versäumt der Studierende diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Masterarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt zwölf Monate in Teilzeit oder sechs Monate in Vollzeit. Der Fachprüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Betreuers der Arbeit.
- (3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Bei einer außerhalb der Universität durchgeführten Masterarbeit muss dem Fachprüfungsausschuss ein Plan der Arbeit zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Fachprüfungsausschuss hat insbesondere zu prüfen, ob die geplante externe Arbeit den wissenschaftlichen Grundsätzen des Studiengangs Business Analytics entspricht. Die Genehmigung ist bei der Anmeldung der Masterarbeit im Studiensekretariat vorzulegen. Mindestens einer der Prüfer der Masterarbeit muss einem am Masterstudiengang Business Analytics beteiligten Institut angehören.
- (5) Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen zwölf Wochen gemäß §16c Abs. 2 der Rahmenordnung zu stellen.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Studiensekretariat einzureichen. Hierfür ist eine PDF-Version elektronisch zu übermitteln. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (7) Bestandteil der Masterarbeit ist eine Präsentation von ca. 45 Minuten Dauer vor dem Prüfer einschließlich Diskussion über den Gegenstand der Masterarbeit oder ein Kolloquium zum Thema der Arbeit.

§ 11 Bewertung von Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)

- (1) In die Gesamtnote des Masterstudiums fließen alle erbrachten benoteten Prüfungen gemäß § 13 Abs. 2 nach Leistungspunkten gewichtet ein.
- (2) Sind in den Modulgruppen 4 und 5 nach § 13 Abs. 2 die Minimal-Leistungspunktzahlen erreicht, können keine weiteren Wahlmodule eingebracht werden. Die Wahlmodule, mit denen diese Grenze erreicht bzw. überschritten werden, gehen mit ihrem tatsächlichen Gewicht in die Gesamtnote ein.

- (3) Schriftliche Prüfungen in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice Prüfungen) sind bestanden, wenn der Studierende mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht hat. Dabei gilt für die Notenvergabe:

- 1 = sehr gut, bei mindestens 90%
- 2 = gut, bei mindestens 80%, aber weniger als 90%
- 3 = befriedigend, bei mindestens 70%, aber weniger als 80%
- 4 = ausreichend, bei mindestens 60%, aber weniger als 70%
- 5 = nicht ausreichend, bei weniger als 60%

Die Modulprüfung ist auch bestanden, wenn die Zahl der von der Studierenden bzw. von dem Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 20% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer an einer Prüfung unterschreitet und der Prüfling mindestens 50% der möglichen Gesamtpunkte erreicht hat.

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

Nicht bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

II. MASTERPRÜFUNG

§ 13 Studieninhalte

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modul- oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.
- (2) Folgende Module sind zu absolvieren:

Nr.	Modulgruppe/Modul	LP
1	Wirtschaftswissenschaften	12
1a	Business Analytics	6
1b	Strategisches Management	6
2	Mathematik	6
2a	Stochastische Modellierung und Simulation	6
3	Informatik	12
3a	Grundlagen von Datenbanksystemen	6
3b	Business Process Management	6
4	Wahlpflichtmodule	mind. 24
4a	Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften	6
4b	Wahlpflichtmodule Mathematik	mind. 12
4c	Wahlpflichtmodul Informatik	6
5	Ergänzungsmodule	mind. 6
5a	Ergänzungsmodule aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften oder Mathematik oder Informatik	mind. 6
6	Projektarbeit(en)	6
7	Masterarbeit	24

- (3) Die den Modulgruppen zugeordneten Module sind im Studienplan aufgeführt. Die Anforderungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Studienplan und Modulhandbuch sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 Leistungspunkte erbracht hat oder wessen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nach Einzelfallprüfung durch den Fachprüfungsausschuss genehmigt wurde.

§ 15 Inkrafttreten

- 1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Business Analytics der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm vom 07.12.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 32 vom 12.12.2017, Seite 542 – 547 außer Kraft.
- 2) Studierende die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung das Modul „Angewandte Statistik und prädiktive Methoden“ bereits bestanden haben, können dieses Modul auf Antrag bei den Wahlpflichtmodulen Mathematik gem. § 13 Abs. 2 Nr. 4b anrechnen lassen.

Ulm, den 15.07.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -